

Empfehlung
24. Juni 2021

8-4-2-0

Miete von Anlagen von nahestehenden Rechtspersonen Empfehlung der Kommission Vollzug KVG z. H. der Kantone im Kontext der Wirtschaftlichkeitsprüfung von Spitaltarifen

Verabschiedet durch den Vorstand der GDK am 24. Juni 2021

Ausgangslage

Unter Zf. 2.2.2 Bst. b der [Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung](#) empfiehlt die GDK den Kantonen, die nach den Anforderungen der [VKL](#) ermittelten Anlagenutzungskosten (ANK) im Benchmarking zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler, Geburtshuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juni 2002 ([VKL](#); SR 832.104) ist das Mietgeschaft dem Kaufgeschaft gleichgestellt. Die gemieteten Anlagen fliessen gemass tatsachlich bezahlter Marktpreise in die ANK ein, wahrend die Anlagen im Besitz basierend auf einer linearen Abschreibung und kalkulatorischer Zinsen als Kosten der Anlagenutzung verbucht werden. Dabei darf die jahrliche Miete nicht wesentlich hoher sein als die jahrliche Abschreibung basierend auf dem Anschaffungswert des Objekts ([Kommentar VKL](#)).

Die Bestimmungen der VKL konnen verletzt werden, wenn ein Leistungserbringer die Immobilien fur den Spital- oder Klinikbetrieb an eine nahestehende Rechtsperson auslagert (d. h. veraussert) und zuruckmietet. Dabei kann die Miete beliebig festgelegt werden, ohne sich direkt an Marktpreisen zu orientieren. Eine solche Praxis lasst sich derzeit bei mehreren Leistungserbringern beobachten.

Die Kommission Vollzug KVG der GDK vertritt den Standpunkt, dass es in solchen Fallen im Ermessen des Standortkantons liegt, zu beurteilen, was eine marktgerechte Miete ist.

Empfehlung

Um die Gleichbehandlung aller Leistungserbringer sicherzustellen, empfiehlt die Kommission Vollzug KVG, die Anlagenutzungskosten derjenigen Leistungserbringer, welche substantielle Anlagen von Nahestehenden mieten, im Ermessen des Standortkantons zu korrigieren, sofern sich die Mieten nicht an Marktpreisen orientieren.

Umsetzungsvarianten

Bei der Plausibilisierung der Mieten und der Berechnung eines Referenzwertes kann der Kanton wie folgt vorgehen:

1. Die ANK nach VKL werden basierend auf dem Anschaffungswert und der Nutzungsdauer berechnet. Weichen die ausgewiesenen Mieten von dem berechneten Wert massgeblich ab, nimmt der Standortkanton eine Korrektur der ANK vor.

2. Ist der Anschaffungswert unbekannt, wird eine Deckelung der ANK anhand eines Maximal-Prozentsatzes der ANK an den Gesamtkosten im Sinne eines Referenzwertes empfohlen. Wenn ein Leistungserbringer, der Anlagen von Nahestehenden mietet, höhere ANK als der berechnete Referenzwert aufweist, werden diese ANK auf diesen Wert reduziert und damit gedeckelt.

Auswirkungen auf die OKP-relevanten Kosten

Die ANK stellen eine bedeutende Kostenkomponente dar. Sie haben einen direkten Effekt auf die Höhe der Kosten und können somit auch den Effizienzmassstab (Benchmark) verzerren. Werden die überhöhten ANK bei Mieten von Nahestehenden nach unten korrigiert, kann dies unter Umständen einen wesentlichen Einfluss auf die anrechenbaren Kosten haben. Inwiefern sich dies dann auf die Tarife auswirkt, lässt sich nicht allgemein beurteilen.

Begriffe

Substantielle Anlagen: Insbesondere Spitalgebäude werden gemietet und machen einen relativ hohen Anteil der Anlagenutzungskosten aus.

Nahestehende Rechtsperson: Gemäss Swiss GAAP FER 15 ist eine Person nahestehend, wenn diese einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle und operative Entscheidungen des Leistungserbringers ausüben kann.

Gültigkeit der Empfehlung

Vorliegende Empfehlung gilt ab Datenjahr 2021. Unter Vorbehalt der Zustimmung des GDK-Vorstandes kann sie bei einer nächsten Teil- oder Totalrevision in die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung überführt werden. Kantone, welche von der Problematik der Miete von Nahestehenden nicht betroffen sind, können die Empfehlung ignorieren.